

Von: Riemann, Martina (Innenministerium)

Gesendet: Dienstag, 30. November 2021 09:20

An: Wolfgang.Griesbach@amt-probstei.de

Cc: Winneg, Tanja <tanja.winneg@kreis-ploen.de>; Kretzschmar, Fin (Innenministerium) <Fin.Kretzschmar@im.landsh.de>

Betreff: F 9 der Gemeinde Fiefbergen, Anhörung vor Versagung

Sehr geehrter Herr Griesbach,

ich prüfe gerade die 9. FNP-Änderung der Gemeinde Fiefbergen und bitte um Nachsendung von Unterlagen bzw. Erläuterungen zu folgenden Punkten:

1. Ergebnisse der Abstimmung mit den Nachbargemeinden / amtsangehörigen Gemeinden (interkommunales Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB), u.a. fehlt in der Verfahrensakte auch die in der abschließenden Abwägung erwähnte Aussage der Gemeinde Passade, keine PV planen zu wollen bzw. nicht für ein gemeinsames PV-Projekt zur Verfügung zu stehen.
2. Ergebnis der beabsichtigten Beteiligung der „Kiel-Schöneberger Eisenbahn“.

Darüber hinaus bitte ich um Rückäußerung zu folgenden **Genehmigungshindernissen**:

Nach § 6 Abs. 2 BauGB darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. In dem vorliegenden Verfahren stellen sich mir derzeit folgende Genehmigungshindernisse dar:

3. Interessengeleitete Begründung:

Die allgemeine Begründung ist sehr kurz geraten und stellt ausschließlich auf Investoreninteressen ab. Der Umweltbericht und die allgemeine Begründung stellen die entgegenstehenden Belange nicht hinreichend dar.

4. Verletzung des Abwägungsgebotes durch unzureichende Alternativenprüfung:

Eine wichtige Anforderung auf F-Plan-Ebene ist die Prüfung von Flächenalternativen für das Planvorhaben. Die Notwendigkeit, die Standorteignung und Planvarianten zu prüfen, ergibt sich aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Auch nach Anlage 1 Ziffer 2 d) zum BauGB besteht die Verpflichtung zur Alternativenprüfung. Aufgabe dieser Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).

Den Planunterlagen mangelt es jedoch an einer ergebnisoffenen und städtebaulich orientierten Prüfung von Planalternativen anhand der Kriterien des BauGB (Belangekatalog aus § 1 Abs. 6 BauGB). Die Standortsuche stellt ausschließlich auf Kriterien aus dem EEG 2021 ab. Diese werden zum Planungsziel erhoben und zur Begrenzung des Suchraums verwendet. Damit orientiert sich das Planungsziel an den wirtschaftlichen Interessen des Investors und an möglichst hohen Einspeisevergütungen. Die Gemeinde versäumt auf diese Weise eine ergebnisoffene Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes zur Auswahl eines möglichst konfliktarmen Standortes zur Realisierung einer Freiland-Photovoltaikanlage.

Sowohl die Landesplanung als auch der Kreis Plön haben wiederholt darauf hingewiesen, dass die Alternativenprüfung unzureichend ist. Die Gemeindevertretung hat in ihren Abwägungen vom 09.12.2020 und 18.08.2021 beschlossen, dem Klimaschutz den entscheidenden Vorrang

einzuräumen und auf eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes anhand städtebaulicher Kriterien verzichtet. Die Gemeinde hat auch die Hinweise aus den Beteiligungsverfahren nicht zum Anlass genommen, die für eine ausgewogene Entscheidung erforderliche Grundlage zu schaffen. Dieses Versäumnis ist als Abwägungsausfall (eine sachgerechte Abwägung hat überhaupt nicht stattgefunden), zumindest aber als Abwägungsdefizit (in den Abwägungsvorgang wurde nicht eingestellt, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen) zu bewerten. Damit wurde das Abwägungsgebot elementar verletzt.

5. Einseitige Abwägung / Abwägungsdisproportionalität:

§ 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine gerechte Abwägung, die zwar im Falle der Kollision unterschiedlicher oder sich widerstreitender Belange und Interessen eine Entscheidung der Gemeinde zugunsten eines bestimmten Ergebnisses ermöglicht. Diese Entscheidung ist dann jedoch ausführlich zu begründen, um einer willkürlichen Bevorzugung eines Belanges zu begegnen. Kommt dabei in der Zurückstellung anderer berührter Belange zum Ausdruck, dass die Gemeinde die Bedeutung der betroffenen Belange oder eines einzelnen Belangs verkannt hat und dadurch die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander in einer Weise erfolgt ist, durch die die objektive Gewichtung eines Belanges völlig verfehlt wird, liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot vor, die sog. Abwägungsdisproportionalität.

Durch die hohe Gewichtung der Belange „Klimaschutz und „EEG-Förderung“ werden die übrigen Belange verdrängt. Die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) und wirtschaftliche Erwägungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) sind lediglich zwei Belange, welche mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Dies ist nicht in ausreichendem Maß geschehen. Die Gemeinde wird damit ihrer Verantwortung für Konfliktminimierung nicht gerecht. Dies wird u. a. durch folgende Formulierungen im Umweltbericht und in der Abwägung deutlich:

a. Zitat Seite 3 des Umweltberichtes:

„Die Gemeinde misst mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 9 dem Klimaschutz angesichts des akuten Handlungsbedarfes Priorität gegenüber anderen Schutzziele und –zwecken ein und geht hierbei im Übrigen – wie nachfolgend im Einzelnen begründet – angesichts der Art und des Maßes der vorgesehenen Nutzung von einer weitgehend problemfreien Vereinbarkeit mit den übrigen zu beachtenden städtebaulichen und umweltrelevanten Belangen aus.“

In der weiteren Prüfung werden die Belange des Klimaschutzes und die Einhaltung der EEG-Kriterien betont, während die entgegenstehenden landesplanerischen, landschaftsplanerischen und naturschutzrechtlichen Konfliktfelder kaum Beachtung finden.

b. Zitat Seite 7 des Umweltberichtes:

„Außerdem liegt das Vorhaben an der Bahnstrecke Kiel – Schönberg. Aus diesem Grund ist die Vorhabenfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.“ Die touristische Bedeutung der Probstei und die entgegenstehenden raumordnerischen Grundsätze sowie die hierzu ergangenen kritischen Stellungnahmen der Landesplanung und des Kreises Plön bleiben unerwähnt.

c. Ebenfalls Zitat Seite 7 des Umweltberichtes:

„Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.“

Hier verkennt die planende Gemeinde, dass das BauGB und die raumordnungsrechtlichen Vorschriften (und nicht das EEG) die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen vorgeben.

Hierzu sind u.a. folgende Stellungnahmen ergangen: LEP-Fortschreibung 2018/2020 berücksichtigen – vorrangig auf bereits versiegelten Fläche, entlang von

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, vorbelastete Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotential wählen; gewählter Schienenweg / die zur Reaktivierung vorgesehene Bahnstrecke Kiel-Schönberg ist eingleisig, nicht elektrifiziert, nur gering vorbelastet und daher eher freizuhalten (Landesplanung am 01.03.2019 und 03.03.2021, zugleich Gesprächsinhalt während des Planungsgesprächs am 22.06.2020); sorgfältige räumliche Steuerung erforderlich, vorbelastete/versiegelte Standorte vorziehen, lieber an Autobahnen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung planen (Kreis Plön am 20.02.2019 und 23.02.2021)

Abwägung der Gemeinde: Die kritischen Stellungnahmen der Landesplanung und des Kreises Plön werden „nicht geteilt“. Es folgt die Fehleinschätzung, die raumordnerischen Grundsätze, die besondere Anforderungen an die Schienenstrecke stellen, müssten sich dem EEG-Fördergedanken unterordnen und die Grundsätze des LEP könnte als „unzulässige Verhinderungsplanung“ unberücksichtigt bleiben. Grundsätze der Raumordnung sind zwar der Abwägung zugänglich, in dieser Planung unterblieb aber eine Auseinandersetzung.

- d. Auch die gemeindeeigenen Ziele werden nur unvollständig in die Abwägung einbezogen. Der Umweltbericht formuliert in Bezug auf den Landschaftsplan der Gemeinde:
„Die Umstellung der intensiven auf eine extensive und dabei insb. pestizidfreie landwirtschaftliche Nutzung widerspricht nicht den im Landschaftsplan verankerten Entwicklungszielen, sondern fördert diese auf der betreffenden Fläche zumindest in ökologischer Sicht.“

Die Träger öffentlicher Belange mahnen hierzu an, der behördenverbindliche Landschaftsplan der Gemeinde, der die besondere Wertigkeit der Fläche auch als Brutflächen für Rote-Liste-Arten herausstellt und das Ziel formuliert, am Bahndamm ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem aufzubauen, sei nicht ausreichend berücksichtigt worden (Kreis Plön am 20.02.2019 und 23.02.2021, bekräftigt durch Landesplanung am 01.03.2019 und 03.03.2021). Dies wird weder im Umweltbericht noch in der Abwägung hinreichend beleuchtet.

- e. Derzeit ist nicht nachgewiesen, dass das interkommunale Abstimmungsgebot erfüllt ist (s.o.). Die Landesplanung hat bereits frühzeitig (am 01.03.2019) darauf hingewiesen, dass eine gemeindegebietsübergreifende Betrachtung der Vorbelastungen und Schutzgüter erforderlich ist und im Interesse der Schonung des Außenbereichs eine interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung der konzeptionellen Analyse anzustreben sei. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist nicht dokumentiert.
- f. Folgende Bedenken der Landesplanung (Stellungnahmen vom 01.03.2019 und 03.03.2021, bekräftigt und erläutert während eines Planungsgesprächs am 22.06.2020) sowie des Kreises Plön (Stellungnahmen vom 20.02.2019 und 23.02.2021), sind von der Gemeinde nicht gerecht abgewogen, sondern mit den Worten „die Bedenken werden nicht geteilt“ und dem Hinweis „die Gemeinde entscheidet sich für den Klimaschutz“ abgetan worden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Einwendungen:

- Einwendung: Es könne ggf. eine standortbegründende Vorbelastung durch das Gewerbegebiet Fiefbergen hergeleitet werden, dafür sei die PV-Anlage aber zu überdimensioniert, da mit 15 ha so groß wie ganze Ortslage. Der Planbereich sollte deutlich reduziert und auf den östlichen, siedlungsnahen Bereich beschränkt werden und ggf. nur nördlich der Bahntrasse gelegen sein.
Abwägung der Gemeinde: Größe PV nicht in Proportion zu Ort setzen wollen, da auf Standort in Außenbereich angewiesen, der im Interesse der Wirtschaftlichkeit die EEG-Kriterien erfüllt

- Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, für Urlaubsregion Erhalt harmonisches Landschaftsbild bedeutend
Abwägung der Gemeinde: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „*nicht erheblich*“
- Der Entwurf des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Arbeitsstand 04.01.2021, sollte Berücksichtigung finden (Kreis Plön am 23.02.2021), keine Abwägung durch Gemeinde

Ich bitte nun zunächst um Nachsendung der erbetenen Unterlagen (Ziffer 1 und 2) sowie eine Rückäußerung zu den dargestellten Genehmigungshindernissen (Ziffern 3 bis 5). Zugleich gilt diese E-Mail als **Anhörung** zur Vorbereitung einer Versagung des Genehmigungsantrages. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag zurückzuziehen, um die Mängel zu beseitigen. Bei Bedarf können wir gerne hierzu telefonieren.

Mit freundlichen Grüßen
Martina Riemann



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52
Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht

IV 524

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tel.: 0431/ 988 2837
PC-Fax: 0431/ 988 614 2837
martina.riemann@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.